

— Gebühren und Besonderheiten der Betriebsabwicklung innerhalb der DDR und im internationalen Telex-Verkehr.

(2) Die Telex-Rufnummer des Zentralen Telex-Auskunftsdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

#### §22

##### Telex-Rundschreibdienst

(1) Vom Telex-Rundschreibdienst werden Telex-Rundschreibverbindungen (Mehrfachverbindungen) zwischen dem Telex-Anschluß eines anmeldenden Telex-Teilnehmers und 2 oder mehreren Telex-Anschlüssen im Telex-Dienst innerhalb der DDR hergestellt und die Gebühren dafür ermittelt.

(2) Telex-Rundschreibverbindungen werden vorwiegend außerhalb der Hauptverkehrszeit hergestellt.

(3) Die Durchführung des Telex-Rundschreibdienstes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(4) Die Telex-Rufnummer des Telex-Rundschreibdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

#### §23

##### Telegrammaufgabe und -Zuschreibung über Telex-Anschlüsse

(1) Telegramme können über Telex-Anschlüsse aufgegeben und zugeschrieben werden.

(2) Das Aufgeben und Zuschreiben von Telegrammen über Telex-Anschlüsse unterliegt den Bestimmungen der Telegrammordnung<sup>6</sup>.

(3) Die Telex-Rufnummer der Telex-Telegrammaufnahme ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

### Abschnitt VII

#### Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

#### § 24

##### Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Einrichtungen unter Verletzung ihr obliegender Rechtspflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Telex-Teilnehmer verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

#### §25

##### Ersatzpflicht des Telex-Teilnehmers

(1) Der Telex-Teilnehmer ist für Schäden verantwortlich, die er der Deutschen Post durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursacht hat.

(2) Die Verantwortlichkeit des Telex-Teilnehmers besteht auch für Personen, denen der Telex-Teilnehmer seine Telex-Einrichtungen zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt.

#### §26

##### Sperren von Telex-Anschlüssen durch die Deutsche Post

Ist ein Telex-Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4 dieser Anordnung, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Telex-Anschlüsse zu

sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Telex-Teilnehmerverhältnis beendet wird.

### Abschnitt VIII

#### Schlußbestimmungen

#### §27

##### Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7 und 26 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen.

#### §28

##### Sonderregelungen,

(1) Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden für die bewaffneten Organe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vereinbart.

(2) Das Beanspruchen des Telex-Dienstes der Deutschen Post durch diplomatische Missionen und andere ausländische Vertretungen erfolgt über das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §29

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 451),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1252),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 42 S. 269),
- Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1970 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 23 S. 175).

Berlin, den 30. Dezember 1980

#### Der Minister

für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

### Anordnung

#### über Telex-Gebühren

#### — Telex-Gebührenordnung — (TXGO)

vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Gebühren

(1) Die Gebühren für den Telex-Dienst innerhalb der DDR gemäß den Bestimmungen der Telex-Ordnung<sup>1</sup> sind in der Anlage zu dieser Anordnung wie folgt aufgeführt:

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Dezember 1980 über den Telex-Dienst - Telex-Ordnung - (TXO) (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 38).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Telegrammordnung vom 26. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531; Ber. GBl. I 1974 Nr. 2 S. 20).